

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Mit E-Mail:  
team.z@bmj.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)  
verfassungsdienst@bka.gv.at

**Mag. Magar Salama**  
Sachbearbeiter

[magar.salama@bka.gv.at](mailto:magar.salama@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.746.639

Ihr Zeichen: 2025-0.739.615

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von drei Wochen wird darauf  
hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen  
zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012;  
Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes):

#### Zu Z 2 (§ 10 Z 1a):

Die verkürzte Formulierung „-endbeschluss“ ist unklar.

#### Zu Z 3 (§ 26a Abs. 8):

Unter der Annahme, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen bloß vorübergehend gelten sollen, wird auf Folgendes hingewiesen: Es ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Außerkrafttreten des § 10 Z 1 in der Fassung der vorliegenden Novelle die ursprüngliche Fassung des § 10 Z 1 automatisch wieder in Kraft tritt (vgl. *Thienel*, Derogation. Eine Untersuchung auf Grundlage der Reinen Rechtslehre, in: Walter [Hrsg.], Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II [1988], 11-43 [hier: 33-35]). Sofern die Z 1 nicht tatsächlich ersatzlos entfallen soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(8) Für das In- und Außerkrafttreten der von der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2025 betroffenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 10 Z 1 und 1a in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, bei denen die Klage nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Jänner 2031 bei Gericht eingebracht wird.
2. § 10 Z 1 und 1a in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft; gleichzeitig tritt § 10 Z 1 in der Fassung vor der genannten Novelle wieder in Kraft.“

### Zu Art. 2 (Änderung der Zivilprozessordnung):

#### Zum Einleitungssatz:

Ein fehlendes (geschütztes) Leerzeichen ist einzufügen: „RGI. Nr.\_113/1895“.

#### Zu Z 1 (§ 528 Abs. 3a):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

„Nach § 528 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt“.

#### Zu Z 2 (§ 636 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

„Dem § 636 wird folgender Abs. 6 angefügt“.

Es wird angeregt, § 636 Abs. 6 wie folgt zu formulieren: „(6) § 528 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.“

### III. Zu den Materialien

#### Allgemeines:

In den Erläuterungen wird vielfach der Begriff „Entwurf“ verwendet; es wäre darauf zu achten, dass bei Erstellung der Regierungsvorlage dieser Begriff durch den Begriff „Gesetzesvorschlag“ zu ersetzen ist.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im zweiten Absatz, zweiter Satz, wird auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („Fallkonstellationen“).

Soweit in den Erläuterungen an verschiedenen Stellen auf die „divergierende Judikatur“ verschiedener Landesgerichte hingewiesen wird, erschiene eine beispielhafte Anführung ausgewählter Entscheidungen zweckmäßig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 1. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt